



Arbeitsbündnis „Kein assistierter Suizid in Deutschland!“

Dr. med. Susanne Ley
Postfach 68 02 75, 50705 Köln
arbeitsbuendnis@kein-assistierter-suizid.de
www.kein-assistierter-suizid.de

Pressemitteilung

Köln, 21. November 2019

Besorgniserregende Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln vom 19.11.2019

Das Verwaltungsgericht Köln hält das gesetzlich geregelte generelle Verbot des Erwerbs von Betäubungsmitteln zur Selbsttötung für verfassungswidrig. In ihrer Entscheidung beziehen sich die Richter auf das vielfach scharf kritisierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2.3.2017 und vertreten die Auffassung, dass ein Erwerb für „schwerkranke Menschen in existenziellen Notlagen“ erlaubt sein müsse. Daher fordern die Richter nun eine Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Betäubungsmittelgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht.

Ein Anspruch auf Beihilfe zur Selbsttötung seitens des Staates existiert in Deutschland nicht!

Der ehemalige Verfassungsrichter Udo di Fabio wies bereits im November 2017 in seinem Rechtsgutachten darauf hin, dass keine verfassungsrechtliche Schutzpflicht des Staates bestehe, einem Sterbewilligen die für den Suizid notwendigen Mittel zu verschaffen oder den Zugang zu ihnen zu ermöglichen. Auch werde durch das gesetzlich angeordnete Erwerbsverbot zum Zweck der Selbsttötung nicht in das allgemeine Persönlichkeitsrecht eines Suizidenten eingegriffen. Aus dem personalen Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen könne kein absoluter Geltungsanspruch abgeleitet werden, der eine Pflicht des Staates zur Beteiligung an einer höchstpersönlichen (Suizid)-Entscheidung begründet. Di Fabio macht außerdem auf das Problem der zu befürchtenden gesellschaftlichen Akzeptanz des Suizids und der Suizidbeihilfe durch prosuizidale Tendenzen in der Gesellschaft aufmerksam. Hier habe

der Gesetzgeber die Möglichkeit, bei einer künftig zu erwartenden Gefährdung der Menschenwürde die Mittel zur Selbsttötung zu verweigern.

Lösungen für die Probleme schwerkranker und sterbender Menschen liegen in der Verbesserung der Palliativversorgung und der sozialen Bedingungen, sowie in der Beseitigung der Gründe, warum Patienten nach assistiertem Suizid fragen.

Wir hoffen, dass sich die Verfassungsrichter in Karlsruhe der Rechtsauffassung von Prof. Udo di Fabio anschließen!